



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-06-(2022-1877)

bearbeitet von:
Schmid/Muik/Zeiner

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

An den
Verfassungsausschuss des Nationalrates

Wien, am 9. Jänner 2023

**Ausschussbegutachtung (285/AUA);
Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 –
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verfassungsausschuss des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2022 einstimmig den Beschluss gefasst, vom Österreichischen Städtebund eine Stellungnahme im Zuge der Vorberatungen zum, in Form eines Initiativantrages übermittelten Entwurf eines **Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 (3002/A)** einzuholen. Der Österreichische Städtebund bedankt sich vorweg für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf sowie zur Möglichkeit der Teilnahme an der parlamentarischen Diskussion zum Gesetzesentwurf am 2. Dezember 2022.

I.) Allgemeines

Der Initiativantrag wurde maßgeblich durch die zuständige Wahlabteilung des Bundesministeriums für Inneres im Auftrag der Regierungsparteien ohne jegliche Einbindung der österreichischen Städte und Gemeinden erarbeitet. Es ist mehr als bedauerlich, dass die mit der Abwicklung von Wahlen primär

befassten Städte und Gemeinden zu den im Entwurf enthaltenen Maßnahmen vor der Einbringung dieses Initiativantrages nicht befragt wurden. Immerhin haben die Regierungsparteien aufgrund der Kritik aus der Praxis in weiterer Folge angekündigt, den Initiativantrag einer Begutachtung zu unterziehen. Allerdings wäre es zweckmäßiger gewesen, gleich eine akkordierte Wahlreform zu präsentieren.

Es werden seitens des Österreichischen Städtebundes und seiner Mitglieder einige Neuerungen im Rahmen des Gesetzesänderungsvorhabens **ausdrücklich begrüßt**. Dazu gehört u.a. die Angelobung ohne Handschlag (§ 13 NRWO), die Neuregelung des § 30 Abs. 2 (Aufnahme von Auslandsösterreicher*innen während des Einsichtszeitraums ohne Berichtungsverfahren durch die Gemeindegewahlbehörde), der gesetzlich festgelegte Ausschluss von Erwachsenenvertretern oder Bevollmächtigten im Rahmen der Beantragung einer Wahlkarte (§ 39 Abs. 1) oder die Reduktion der Eintragungszeiten für Volksbegehren.

Zum Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR)

Grundsätzlich ist auch der verstärkte Einsatz des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) zu begrüßen. Der Entwurf lässt jedoch erkennen, dass nicht immer die richtigen Schwerpunkte gesetzt werden. Die Erfassung von Beisitzer*innen und Ersatzmitgliedern im ZeWaeR stellt für die Städte und Gemeinden keinerlei Erleichterung dar und führt zudem dazu, die politische Gesinnung dieser Beisitzer*innen im ZeWaeR verarbeitet wird, was selbst lt. BMI fragwürdig ist und von den politischen Parteien schon in der Vergangenheit stets abgelehnt wurde. Auf der anderen Seite wird der potentielle Nutzen des ZeWaeR nicht genutzt. So könnte die schriftliche (online) Beantragung einer Wahlkarte zentral über das ZeWaeR erfolgen, ebenso die zentrale Ausstellung von online beantragten Wahlkarten, ebenso die zentrale Herstellung von Wahlinformationen gemäß § 36 Abs. 3 NRWO uvm. Damit würde das ZeWaeR für Bürger*innen und die kommunale Verwaltung einen großen Nutzen

bringen; diese Chance wird hier in diesem Gesetzesentwurf jedoch leider nicht ergriffen.

Zur Schnittstellenproblematik

Grundsätzlich sollen für alle im Gesetz vorgesehenen Meldungen an das ZeWaeR Schnittstellen vorgesehen werden.

Zum Wählerverzeichnis

Die geplante geänderte Erfassung von Personen im Wählerverzeichnis (§ 24 NRWO) wird ausdrücklich befürwortet, zumal die Möglichkeit von 2 oder mehr Wahlrechten in der Vergangenheit rechtlich aber auch praktisch problematisch war. Die Anmerkung des Vermerks „WAHLKARTE“ im Feld „Anmerkung“ sollte jedoch nicht am linken Rand des Wählerverzeichnisses angebracht werden, sondern am rechten Rand. In der Praxis ist der Vermerk WAHLKARTE am rechten Blattrand für die Mitglieder der Wahlbehörden viel leichter erkennbar, als am linken Blattrand.

Zu Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Die Intention des Gesetzgebers die Barrierefreiheit im Zuge von Wahlen zu fördern wird ausdrücklich begrüßt (z. B. barrierefreie Wahlzellen, Abschrägung des Stimmzettels, Informationen in leicht lesbarer Sprache etc.). Dass aber, wie in § 52 Abs. 6 geplant, alle Wahllokale barrierefrei und mit einem Blindenleitsystem ausgestattet sein müssen, ist realitätsfern, da die baulichen Voraussetzungen nicht flächendeckend gegeben sind und auch dauerhaft nicht hergestellt werden können. Die Umsetzung dieser Bestimmung würde im Ergebnis bedeuten, dass weniger Wahllokale zur Verfügung stehen, da Wahllokale einerseits nicht immer im Eigentum der Wahlbehörden stehen und alternative Wahllokale oft gar nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist die Anbringung von Blindenleitsystemen (also am Boden angebrachte Leitsysteme udgl.) problematisch, da die Wahllokale nur teilweise im Eigentum der Wahlbehörden (bzw. Gemeinden und Städte) stehen und die Leitsysteme bei jeder Änderung von Wahllokalen ebenfalls zu ändern wären. Die

Formulierung sollte daher auf die Möglichkeit nicht jedoch auf eine Verpflichtung geändert werden.

Nähere Anmerkungen zum vorab gesagten finden sich sodann unter Punkt III.)
„Zu den einzelnen Bestimmungen“.

II.) Zu den Kostenfolgen des Initiativantrages

Der gegenständliche Initiativantrag enthält keinerlei Ausführungen zu allfälligen Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften. Zweifelsohne ergeben sich jedoch für die Wahlbehörden zusätzliche Aufgaben.

Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen sollen künftig einheitlich vergütet werden (vgl. Art. 1 Z 20; Seite 37 der Begründung). Die Vergütungssätze in Sprengelwahlbehörden sollen österreichweit einheitlich bei einer Wahlzeit von mehr als sechs Stunden mit EUR 100,00 festgesetzt werden. In Hinblick auf diese Erhöhung würden zB. der Stadt Wien pro Wahlereignis Mehrkosten in der Höhe von rund EUR 115.000 entstehen. § 124 Abs. 1 NRWO sieht vor, dass die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen sind. Der Bund hat an die Gemeinden hierfür jedoch eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,75 Euro pro Wahlberechtigten zu leisten.

Durch die gegenständliche Wahlnovelle werden **IT-Anpassungen** erforderlich (z.B. Individueller Code auf der Wahlinformationskarte zur Beantragung der Wahlkarte; Verknüpfung des QR- Codes auf der Wahlkarte mit dem/der Wahlberechtigten im ZeWaeR, damit eine ständige Nachverfolgung der Wahlkarte möglich ist; Neuprogrammierung der Hauskundmachung etc.).

In der Novelle ist eine Erhöhung des Pauschbetrages für die Gemeinden pro wahlberechtigte Person vorgesehen, womit der Mehraufwand abgedeckt werden

soll. Ein genauer bzw. ungefährender Betrag wird jedoch nicht festgelegt. Ohne eine genaue Festlegung des erhöhten Pauschbetrages können die finanziellen Auswirkungen der Wahlrechtsreform 2023 auf die Gemeinden nicht abschließend beurteilt werden. **Es wird daher gefordert, den Betrag so festzulegen, dass der gesamte Mehraufwand damit abgegolten ist.**

Sollten durch diesen Initiativantrag weitere bislang nicht erkennbare Mehrkosten für Städte und Gemeinden entstehen, wird davon ausgegangen, dass auch diese vom Bund zu ersetzen sind.

III.) Zu einzelnen Bestimmungen

§ 7 NRW - Bestellung der Wahlbehörden

§ 7 Abs. 2 NRW lautet in der derzeit geltenden Fassung wie folgt: *„Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stand des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird. Die damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat.“*

Durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 kommen neue Aufgaben für die Wahlbehörden hinzu. Dem Gesetzgeber muss klar sein, dass es insbesondere in größeren Städten bei der Besetzung der hohen Anzahl an Sprengelwahlbehörden mit Wahlleiter*innen und Stellvertreter*innen sowie mit Hilfskräften bereits seit längerer Zeit zu Besetzungsproblemen kommt und daher der Wortlaut *„aus dem Stand des Amtes“* jedenfalls entfallen sollte. Der derzeitige Wortlaut ermöglicht ausschließlich den Einsatz von Hilfskräften, welche in einem Dienstverhältnis mit der Stadt/Gemeinde stehen.

§ 8 Abs. 1 NRW – Entfall der Gemeindewahlbehörden in Statutarstädten

In Statutarstädten wird es keine Gemeindewahlbehörde mehr geben, deren Aufgaben wird die Bezirkswahlbehörde übernehmen. Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 9 NRW – Stellvertretung der Wahlleitung

Es können nun zwei Stellvertreter*innen für die Wahlleitung vorgesehen werden, dies wird einerseits begrüßt, weil die Auswertung der Wahlkarten nun auch in den Sprengeln passiert, andererseits müssen für diesen Fall die entsprechend höheren Kosten berücksichtigt werden.

§ 13 NRW - Gelöbnis

Dass das Gelöbnis nun ohne Handschlag erfolgen kann, ist sehr zu befürworten.

§ 14 NRW - Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer

Der geltende § 14 Abs. 1 erster Satz NRW enthält das Wort “*Wahlbehörden*” an zwei Stellen. Es wäre daher in der Novellierungsanordnung klarzustellen, an welcher Stelle die vorgesehene Einfügung zu erfolgen hat.

§ 15 Abs. 7 NRW – Berufung mittels ZeWaeR

Die Berufung und Prüfung der Beisitzer*innen und Ersatzbeisitzer*innen mittels ZeWaeR verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand und **wird ausdrücklich abgelehnt**. Dazu ist auch anzumerken, dass klar geregelt werden muss, ob Vertrauenspersonen Mitglieder der Wahlbehörden sind. Zurzeit gibt es dazu verschiedene Meinungen.

Zum angesprochenen enormen Verwaltungsaufwand im Detail:

Die bereits jetzt für den Wählerservice sehr aufwendige Berufung von Mitgliedern der Wahlbehörden soll künftig noch aufwendiger werden.

Der/Die Wahlleiter*in soll vor der Berufung von (Ersatz-)Beisitzer*innen diese im Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) hinsichtlich des Vorliegens einer Unvereinbarkeit überprüfen und dann ist die Berufung beim Datensatz des Wahlbehördenmitglieds zu vermerken.

Anschließend hätte der/die Wahlleiter*in die nominierte Person („nach Möglichkeit per E-Mail“) darüber zu informieren, welche innerhalb einer Woche widersprechen kann. Im Falle eines Widerspruches wäre die Berufung aus dem ZeWaeR zu löschen und die jeweilige Partei könnte diese Funktion (ohne Frist) nachnominieren. Außerdem soll im ZeWaeR sichergestellt werden, dass die Wahlleiter*innen nur Zugriff auf Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich für Berufungen erhalten sollen.

Die beschriebenen Änderungen würden im Zusammenhang mit bereits aktuellen großen praktischen Problemen bei der Wahlbehördenmitgliedernennung (zB. fehlende Verständigung der Personen durch die nominierende Partei, große Anzahl von Ausfällen kurzfristig vor dem Wahltag, fehlende Ersetzung von ausgefallenen Personen durch die Parteien) zu einem erheblichen Mehraufwand für die Wahlorganisation führen. Außerdem würde dies zu einigen rechtlichen und praktischen Fragen führen, unter anderem:

- Wie soll der/die Wahlleiter*in alleine diesen Aufwand (ohne ausdrückliche Nutzung von Hilfskräften, da diese auch keine Berechtigung im ZeWaeR haben dürften) leisten können?
- Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn ein nominiertes Mitglied erst nach der einwöchigen Frist widerspricht oder kurzfristig vor dem Wahltag ausfällt und die Partei keinen Ersatz bzw. Austausch benennt? Eine explizite Rechtsfolge dafür wäre auch bereits für das aktuelle System sehr sinnvoll.

- Ist ein Vermerk über die „Parteizugehörigkeit“ im ZeWaeR sinnvoll bzw. (datenschutz-)rechtlich überhaupt zulässig? In der Praxis ist es wohl bereits jetzt für viele Wahlbehördenmitglieder unangenehm, dass ihre Parteizugehörigkeit „veröffentlicht“ wird.

Aus den genannten Gründen werden diese geplanten Änderungen vollständig abgelehnt.

Zudem soll in Zukunft ein Pool von Bürger*innen zur Besetzung der Wahlkommissionen hinsichtlich der von den Parteien nicht besetzten Beiratspositionen eingerichtet werden. Eine solche Einrichtung würde in der Praxis keine Veränderung bringen, da die Parteien zuerst zum gesetzlichen Zeitpunkt alle Positionen besetzen können. Erst nach und nach bis zum Wahltag fallen Personen aus und werden oft nicht mehr nachbesetzt. Diese Problemstellung wird durch die geplante Gesetzesänderung jedoch nicht gelöst.

Abschließend wird angemerkt, dass die laufende Meldung der berufenen Beisitzer*innen in die Datenverarbeitung ZeWaeR jedenfalls über Schnittstellen möglich sein muss. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Berufung als Beisitzer*in noch keinerlei Rückschlüsse über eine tatsächliche Anwesenheit in der Wahlbehörde (vor allem in der Sprengelwahlbehörde) zulässt.

§ 18 NRW – Mitarbeit durch Wahlzeug*innen

Wenn die Wahlbehörde nicht beschlussfähig ist, dann hat der/die Wahlleiter*in unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse „Vertrauensleute“ heranzuziehen: Hier muss ein für alle Mal geklärt werden, wer damit gemeint ist, denn die Wahlzeug*innen werden in den Wahlordnungen auch als Vertrauensleute der Partei bezeichnet, diese dürfen aber nicht mitarbeiten, daher ist dringender Klärungsbedarf gegeben.

§ 20 NRW - Wahlentschädigung

§ 20 Abs. 5 NRW in der vorgeschlagenen Fassung sieht vor, dass die Mitglieder der Wahlbehörde hinsichtlich des Grundes und der Höhe des Anspruchs der Entschädigung einen Feststellungsantrag stellen können. Des Weiteren wird in dieser Bestimmung vorgesehen, dass über Beschwerden gegen Bescheide nach dieser Bestimmung das Landesverwaltungsgericht entscheidet. Gleichzeitig wird jedoch vorgesehen, dass § 7 AVG Anwendung findet. Auch hier wird angemerkt, dass Vertrauenspersonen den Beisitzer*innen gleichgestellt sind, jedoch kein Stimmrecht haben. Auch sie dürfen für Tätigkeiten herangezogen werden, jedoch fehlt der Hinweis für deren Entschädigung.

Es erscheint daher unklar, welche Verfahrensvorschriften für dieses Feststellungsverfahren zur Anwendung kommen sollen, zumal Art. I Abs. 3 Z 4 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 idF BGBl. I Nr. 61/2018 ausdrücklich vorsieht, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze in den Angelegenheiten der in dieser Ziffer aufgezählten Wahlen nicht anzuwenden sind. Es sollte daher in § 20 klar zum Ausdruck gebracht werden, ob die Vorschriften des AVG hinsichtlich des o.a. Feststellungsverfahrens zur Anwendung gelangen sollen.

Hinsichtlich der Entschädigung für die Tätigkeit in Wahlbehörden besteht jedenfalls Klärungsbedarf:

Wahlleiter*innen (WL) und –Stellvertreter*innen (WL-StV) – Abs. 1:

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass sich die Höhe der den Wahlleiter*innen und deren Stellvertreter*innen auszahlenden Entschädigungen nach deren dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung in der Gebietskörperschaft richtet, in deren Bereiche die Wahlbehörde tätig wird. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, sachlich nicht gerechtfertigt und erscheint auch mit dem ehrenamtlichen Charakter der Funktion unvereinbar. Alle Wahlleiter*innen und Stellvertreter*innen leisten in allen Sprengelwahlbehörden (z.B. in Linz in derzeit mehr als 230 Sprengeln) dieselbe

qualifizierte Tätigkeit und sollen wie bisher eine einheitliche Entschädigung erhalten. Dies hat sich seit Jahren bei jeder Wahl bewährt und sollte keinesfalls geändert werden.

Generell sollte die konkrete Höhe der Entschädigungshöhe für Wahlleiter*innen und deren Stellvertreter*innen den Gemeinden jeweils selbst überlassen bleiben. Jedenfalls sollte kein Fixbetrag für Wahlleiter*innen und deren Stellvertreter*innen festgelegt werden, sondern allenfalls ein Mindestbetrag. Damit könnte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Besetzung des Vorsitzes in einer Sprengelwahlbehörde gerade in größeren Städten problematisch ist. Insbesondere im Jahr 2016 hat sich gezeigt, dass dieses Amt ein sehr verantwortungsvolles ist, bei dem auch Konsequenzen drohen, wenn es zu einer Anfechtung kommt. Um die mit der Tätigkeit verbundene Verantwortung wertzuschätzen, hat zB. die Stadt Linz daher die Entschädigungen angehoben und gewährt ihren Mitarbeiter*innen für die Ausübung der Funktion der Wahlleitung bzw. der Stellvertretung zusätzlich einen Tag Sonderurlaub. Wenn diese Möglichkeit nun durch einen gesetzlich gedeckelten Fixbetrag, der niedriger ist als der derzeit gewährte Betrag, genommen würde, könnten die Sprengelwahlbehörden voraussichtlich nicht mehr flächendeckend mit Leiter*innen und Stellvertreter*innen besetzt werden.

Entschädigungen für Wahlbehörde (Abs. 2 ff)

§ 20 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfs sieht für die Mitglieder der Wahlbehörden eine nach den Öffnungszeiten des Wahllokals gestaffelte Entschädigung vor, die „für die in vollem Umfang ausgeübte Tätigkeit“ gebührt. In dieser Bestimmung sind erstmals Fixbeträge für alle Mitglieder der Wahlbehörde wie auch die Vertrauenspersonen (siehe dazu § 15 Abs. 4 letzter Satz) vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, analog zu den oberösterreichischen Wahlordnungen die Mitarbeit der Wahlzeug*innen im Wahllokal gesetzlich zuzulassen und diesen hierfür ebenfalls einen Entschädigungsanspruch zu gewähren. Gerade bei Wahlen, bei denen Vorzugsstimmen ausgewertet werden müssen bzw. zukünftig die zur Briefwahl

verwendeten Wahlkarten im Sprengel ausgewertet werden, ist jede helfende Hand wichtig, damit die Ergebnisse rasch ermittelt werden können. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass häufig mehr Wahlzeug*innen in den Wahllokalen anwesend sind als Mitglieder der Wahlbehörde. Ihre Einbindung in die Auszählung würde zu einer deutlichen Entlastung führen.

Klarstellungsbedürftig ist jedenfalls, ob eine etwa durch Beschluss eines Gemeinderats bestehende großzügigere Entschädigungsleistung weiterhin möglich sein wird, oder eine solche kommunale Sonderfestlegung durch diese neue gesetzliche Festlegung unzulässig wird.

Klärungsbedarf besteht auch in der Frage, wann von einer „*in vollem Umfang ausgeübten Tätigkeit in den Wahlbehörden am Wahltag*“ auszugehen ist. Aufgabe der Mitglieder der Wahlbehörden ist nicht nur die Verzeichnisse während der Wahlzeit zu führen, sondern ua. auch die Ergebnisermittlung und die Beurkundung in der Niederschrift. Bei strenger Auslegung der Vorschrift könnte nur jenen Beisitzer*innen, Ersatzbeisitzer*innen und Vertrauenspersonen eine Entschädigung ausbezahlt werden, die ab Beginn der Wahlhandlung bis Beurkundung des Ergebnisses in der Niederschrift anwesend waren. Dies erschiene allerdings überzogen, da jedenfalls eine Mittagspause ermöglicht werden muss. Je klarer die Voraussetzungen definiert werden, die zur Auszahlung der Entschädigung erfüllt sein müssen, desto weniger Probleme wird es bei der Feststellung des Anspruches geben.

Klarzustellen wäre darüber hinaus, ob die Entschädigungszahlungen tatsächlich direkt an die Mitglieder der Wahlbehörde ausbezahlt werden müssen, was einen sehr hohen administrativen Aufwand verursachen würde. Praxisgerechter erscheint es, eine pauschale Überweisung der gesamten Entschädigungszahlungen an die entsendenden Parteien vorzunehmen, die dann die weitere Verteilung übernehmen. Schließlich werden die jeweiligen Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen ja von den Parteien nominiert, so dass deren Einbindung in die Abwicklung sachlich gerechtfertigt erscheint.

Beispiel aus der Stadt Graz:

In der Stadt Graz werden am Wahlsonntag in der Funktion Wahlleiter*in und Stelltreter*in sowohl Magistratsbedienstete (20 %) als auch externe Personen (80 %) eingesetzt. Magistratsbedienstete können die Entschädigung für ihren Einsatz wählen. Entweder sie erhalten EUR 300 brutto oder nehmen 16 Stunden Zeitausgleich und erhalten zusätzlich die Entschädigung nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz (ca. EUR 18). Wahlbeisitzer*innen, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen erhalten in Graz bei einer Anwesenheit bis 5 Stunden EUR 40 und für den gesamten Wahltag EUR 80.

Es sollte bei der Neuregelung des § 20 daher jedenfalls folgendes berücksichtigt werden:

- nicht alle eingesetzten Personen stehen in einem Dienstverhältnis mit der Gebietskörperschaft;
- die Höhe der Entschädigung soll sich nach der Tätigkeit und nicht nach einer Einstufung in einem Besoldungssystem richten;
- die Höhe/Art der Entschädigung richtet sich je nach Region und Größe der Gemeinde nach Angebot und Nachfrage; Daher muss auch eine höhere Entschädigung möglich sein.

§ 24 Abs. 1 NRW - Stichtagsregelung

Die Regelung bezieht sich auf den Stichtag und wer an diesem Tag zu- oder weggezogen ist. Nun ist eindeutig, wo diese Person im Wählerverzeichnis einzutragen ist, dort wo sie am Stichtag um 24 Uhr gemeldet war. Somit ist diese Regelung zu begrüßen.

§ 25 NRW - Einsicht ins Wählerverzeichnis

Die Bestimmung erlaubt nun die Einsicht mittels qualifizierter elektronischer Signatur ins Wählerverzeichnis via ZeWaeR. Bereits an dieser Bestimmung ist ersichtlich, dass die Regelung des Hausaushanges (§ 26) hinfällig geworden ist.

§ 25 Abs. 4 sollte es ermöglichen, Verstorbene noch zu streichen.

§ 26 NRW - Hauskundmachung

Die Beibehaltung der Hauskundmachung erscheint nicht erforderlich. Dies schon deshalb, weil die ursprünglich mit dieser Kundmachung verfolgte Zielsetzung der unmittelbaren Information der Wahlberechtigten zu ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis nach der Intention des Initiativantrages künftig nicht mehr verfolgt werden soll. Vielmehr soll die Hauskundmachung nur mehr einen QR- Code zur mittelbaren Abfrage der eigenen Wahlberechtigung aufweisen. Es ist sachlich und kostenmäßig jedoch nicht gerechtfertigt, alleine wegen des QR-Codes - welcher auch im Internet kundgemacht werden kann - weiterhin österreichweit flächendeckende Hausanschlüsse vorzunehmen.

Entgegen der langjährigen Forderung des Österreichischen Städtebundes (die auch vom Österreichischen Gemeindebund unterstützt wird) ist erneut eine verpflichtende Hauskundmachung für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner*innen vorgesehen. Einerseits ist diese Differenzierung zwischen den Kommunen unsachlich, andererseits ist eine Hauskundmachung in Papierform in Zeiten von Medienvielfalt und Internet nicht mehr zeitgemäß und für viele Bewohner*innen auch wegen der Bestimmungen des Datenschutzes nicht nachvollziehbar. Durch Medienkampagnen und eine Informationskampagne auf der Homepage sowie die ohnehin zu übermittelnde amtliche Wahlinformation könnte man sich diesen Aufwand ersparen.

Die Erfahrungen bei der Oö. LT-, GR- und BGM-Wahl 2021 haben eindeutig gezeigt, dass die Hauskundmachungen nach deren Abschaffung von der Bevölkerung nicht vermisst wurden. Es gab keinerlei Beschwerden über das Fehlen der Hausanschlüsse. Vielmehr waren einige Wahlberechtigte ausdrücklich wegen ihres Datenschutzes erleichtert. Die Beibehaltung der Verpflichtung des Aushanges im Hausflur aller Mehrparteienhäuser sorgt für einen immensen finanziellen und organisatorischen Aufwand für die Städte. So hat auch die Post in immer weniger Mehrparteienhäusern überhaupt einen Schlüssel und Zugang zum Hausflur. Es wäre klar zu regeln, was in solchen

Fällen zu geschehen hat (z. B. Anbringung an der Eingangstüre zum Haus). Außerdem gibt es viele Bürger*innenbeschwerden zum Aushang selbst (z.B. an der falschen Stelle, Kleberückstände usw). Warum „technik-affine“ Wahlberechtigte mit ID AUSTRIA oder Handysignatur ausgerechnet über den altmodischen Hausflur-Aushang und nicht über digitale Medien auf die Möglichkeit der Abfrage im ZeWaeR informiert werden sollen, erschließt sich nicht. Vielmehr würde der Aushang des QR-Codes bei älteren Wahlberechtigten wohl zu mehr Verwirrung führen.

In diesem Zusammenhang ist zur schon bislang geltenden Rechtslage betreffend die verpflichtenden Hausanschläge festzuhalten, dass während der letzten Wahlen jeweils pro Wahl bspw. in ganz Wien nur sehr wenige Berichtigungsverfahren (im einstelligen Bereich!) durchgeführt wurden. Auch diese Berichtigungsverfahren wurden jedoch nicht aufgrund der Einsprüche von Adressaten der Hauskundmachungen, sondern vielmehr aufgrund von Behördeninformationen geführt. Auch vor diesem Hintergrund sollte auf die Hauskundmachung künftig gänzlich verzichtet werden. In diesem Zusammenhang hat auch bereits der Österreichische Städtebund in seiner Stellungnahme vom 28. November 2022 an die Parlamentsklubs darauf hingewiesen, dass ausreichende andere Kanäle zur Information der Wahlberechtigten über eine bevorstehende Wahl, den Einsichtszeitraum in die Wählerevidenz sowie die aufliegende Stelle und den Einsichtszeitraum zur Verfügung stehen.

Sollte die Hauskundmachung dennoch beibehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass derzeit eine Bestimmung für die rechtmäßige Zustellung von Hauskundmachungen an Wahlberechtigte in Einparteienhäusern fehlt. In der Praxis werden die Hauskundmachungen für Wahlberechtigte, die in solchen Häusern wohnen, in die jeweiligen Postkästen eingeworfen. Diese Möglichkeit sollte rechtlich verankert werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Zustellung im Wege der Hausverwaltung nicht praktikabel wäre. Dies schon deshalb, weil die für die Wahlorganisation verantwortlichen Stellen nicht

über die Adressen der Hausverwaltungen verfügen und deren Erhebung einen nicht vertretbaren Mehraufwand bedeuten würde.

§ 36 Abs. 3 NRW - Beantragung der Wahlkarte mittels Code von der amtlichen Wahlinformation

Mit der amtlichen Wahlinformation soll künftig ein Zahlencode übermittelt werden, mit welchem in der Folge auch eine Wahlkarte beantragt werden können soll (vgl. § 39 Abs. 1 NRW des Initiativantrages). Dagegen bestehen massive rechtliche Bedenken. Da viele dieser Wahlinformationen aus Unachtsamkeit im öffentlich zugänglichen Altpapier landen, könnte es zu einem Missbrauch des darauf befindlichen Codes kommen. Aus diesem Grund wird diese Variante abgelehnt. Wenn man dennoch an dieser Neuregelung festhalten will, dann sollte diese nur als „KANN-Bestimmung“ realisiert werden.

Eine Fehlzustellung der Amtlichen Wahlinformation würde zu einer enormen Missbrauchsgefahr führen. Jede Person, die eine nicht an sie adressierte Amtliche Wahlinformation in die Hände bekäme, könnte damit für den eigentlichen Adressaten unter Angabe einer beliebigen Zustellanschrift eine Wahlkarte beantragen. Dies deshalb, da der auf der amtlichen Wahlinformation aufgedruckte Zahlencode weitere Identifikationsmerkmale wie z.B. die Reisepassnummer oder eine Handysignatur überflüssig machen soll. Dies kann zum Verlust des Wahlrechtes der vom Missbrauch betroffenen Personen und in der Folge zu Wahlanfechtungen führen.

In diesem Zusammenhang weist das Amt der Wiener Landesregierung darauf hin, dass es aufgrund der Erfahrung - insbesondere in einer Großstadt - immer wieder zu postalischen Fehlzustellungen oder postalischen Verlusten der amtlichen Wahlinformation kommt. Derzeit erfolgt in solchen Fällen eine erneute Zustellung der amtlichen Wahlinformation, ohne dass es zu weiteren Rechtsfolgen kommt. Auch die eingeschriebene Zustellung der Wahlkarten kann den befürchteten Missbrauch nicht verhindern. Dies deshalb, weil die eingeschriebene Zustellung keine eigenhändige Zustellung bedeutet.

Insbesondere bei der missbräuchlichen Angabe einer Auslandsadresse wäre nicht mehr nachvollziehbar, an wen eine Wahlkarte tatsächlich übergeben wurde. Die bisherigen weiteren Identifikationsmerkmale wie zB. die Reisepassnummer sollten jedenfalls beibehalten werden. Auch sollten keinesfalls für dritte Personen einfach verfügbare weitere Identifikationsmerkmale, wie zB. nur das Geburtsdatum, als solche ausreichen. Aufgrund des damit verbundenen zusätzlichen unnötigen Aufwands sollte jedenfalls von der erneuten Zusendung der Wahlinformation abgesehen werden (§ 36 Abs. 3 letzter Satz).

§ 39 Abs. 1 NRWO – Frist für die schriftliche Antragstellung der Wahlkarten

Die nunmehr vorgesehene Regelung, wonach Wahlkarten „*beginnend mit dem Stichtag*“ beantragt werden können, ist völlig praxisfremd und hat keinerlei Mehrwert. In der Praxis werden Wahlkartenanträge - insbesondere auch von Auslandsösterreicher*innen - bereits ab der Ausschreibung der Wahl gestellt. Die vorgesehene wähler*innenfeindliche Regelung würde erfordern, dass die letztgenannten Anträge zurückgewiesen und ab dem Stichtag nochmals eingebracht werden müssten.

Des Weiteren enthält § 39 Abs. 1 dritter Satz die Regelung, dass Rechtshandlungen eines Erwachsenenvertreters oder eines Bevollmächtigten für einen Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte nicht zulässig sind. Diese Regelung kann im Umkehrschluss zu der Annahme führen, dass Anträge eines gesetzlichen Vertreters minderjähriger, aber wahlberechtigter Personen (zB. in jenen Fällen, in welchen eine wahlberechtigte Person erst kurz vor oder am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet, diese jedoch schon davor eine Wahlkarte beantragen will) zulässig sind. Es wird daher angeregt, zur Klarstellung in § 39 Abs. 1 dritter Satz auch die gesetzlichen Vertreter*innen aufzunehmen.

Insbesondere die Erfahrungen bei der BP-Wahl 2022 haben gezeigt hat, dass die Zustellung und Rücksendung der Wahlkarte nicht funktioniert. Dennoch wird die Frist für die schriftliche Antragstellung der Wahlkarten wieder mit dem 4. Tag vor dem Wahltag festgelegt. Zusätzlich ist nun auch die Eingabe der Führerscheinnummer als Nachweis für den schriftlichen Wahlkartenantrag möglich. Dafür wird jedoch der Zugang zum Führerscheinregister und eine Einbindung in die jeweilige Software benötigt.

Sollte die Frist nicht verkürzt werden, besteht die Gefahr, dass erneut sehr viele zur Briefwahl verwendete Wahlkarten nicht direkt dem richtigen Sprengel zugeteilt werden, weil sie nicht bis Freitag 17 Uhr einlangen können.

§ 39 Abs. 3 und 4 NRWO - Beantragung der Wahlkarte mittels Code von der amtlichen Wahlinformation

In der Praxis ist zu beachten, dass erst eine Verbindung der jeweiligen wahlberechtigten Person mit dem aufgedruckten Code hergestellt werden muss. Bspw. werden in der **Stadt Wien** die Wahlkarten im Massendruck hergestellt bzw. mit den erforderlichen Angaben bedruckt. Dieser Druckvorgang muss auch weiterhin den Zahlencode umfassen können. Es wäre unmöglich, auf den Massendruck samt Aufbringung des bereits personifizierten (im ZeWaeR zentral erstellten) Zahlencodes zu verzichten und stattdessen erst im Nachhinein einen bereits auf einem Wahlkartenrohling vorgedruckten Zahlencode manuell (mittels Handscanner) zu personalisieren. Sofern in einzelnen kleineren österreichischen Gemeinde die letztgenannte Vorgehensweise gewünscht wird, wäre aus Sicht der Stadt Wien sicherzustellen, dass die derzeit geübte Praxis weiterhin möglich ist.

Die im Backoffice ausgestellten Wahlkarten werden in der **Stadt Graz** im Massendruck hergestellt. Ein bereits fix auf der Wahlkarte aufgedruckter QR Code würde einen neuen Arbeitsschritt für die Verknüpfung der Person mit der jeweiligen Wahlkarte bedürfen. Dafür müsste beim Wahlkartendruck ein zusätzlicher eindeutiger Code angedruckt werden. Über diese beiden Codes könnte dann anschließend manuell (Handlesegerät) die Verknüpfung

hergestellt werden. Um diesen erhöhten Aufwand zu verhindern, müsste es für große Städte - welche die entsprechende Druckqualität garantieren können - auch weiterhin die Möglichkeit geben, den QR-Code selbständig anzudrucken. Bei der Anlage 3, Vorderseite der Wahlkarte sollte die Umrahmung des QR-Codes entfallen. Dies erleichtert das manuelle Einlesen des Codes mit Handscanner.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der korrespondierenden Anlage 3, Vorderseite (vgl. Z 110) die betreffende Feldbezeichnung nach wie vor „*Raum für Barcode oder QR-Code*“ lautet. Die Wendung „*Barcode oder*“ hätte daher zu entfallen.

§ 40 Abs. 5 NRW – Vorsortierung der Wahlkarten

Im § 40 Abs. 5 letzter Satz wäre nach der Wortfolge „*in einem besonderen Behältnis*“ die Wortfolge „*und Lagerraum*“ zu ergänzen. Dies deshalb, weil jedenfalls sicherzustellen ist, dass die Wahlkarten - entsprechend der zB. in Wien und vielen anderen Städten bereits bewährten Praxis - in einem versperrten Lagerraum aufbewahrt werden.

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum nun keine Vorsortierung von nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten mehr erfolgt, obwohl dies schon im Vorfeld klar ist und in Statutarstädten wie zB. Linz ohnehin durch die von der Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigte Bezirkswahlleitung erfolgt. Es ist auch nicht verständlich, warum offensichtlich nichtige Wahlkarten an die Sprengelwahlbehörden übermittelt werden müssen. Dies führt zu einer Verschiebung/Verspätung des Beginns der Ergebnisermittlung. Die Vorsortierung sollte unbedingt gemacht werden und zwar ständig sofort nach Einlangen der Wahlkarte. Offensichtlich nichtige Wahlkarten sollten bei der Bezirkswahlbehörde verbleiben.

§ 40 Abs. 6 und Abs. 7 NRW – Speicherung Zahlencode im ZeWaeR

Zu § 40 Abs. 6 ist darauf hinzuweisen, dass der vorgesehene Zeitpunkt (17:00 Uhr) nicht mit den Ausführungen in der Begründung des Initiativantrages (vgl. Seite 36, zweiter Punkt nennt 12.00 Uhr) übereinstimmt.

Zu der in § 40 Abs. 7 vorgesehenen Möglichkeit der Rückverfolgung der ausgestellten Wahlkarte durch die wahlberechtigte Person ist festzuhalten, dass nicht geregelt ist, welche Schritte für die wahlberechtigten Personen konkret ersichtlich sein sollen. Es muss sichergestellt werden, dass die Wahlberechtigten österreichweit einen einheitlichen Informationsstand über den Weg ihrer Wahlkarte erhalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Wien aufgrund besonderer entgeltlicher Vereinbarungen mit der Österreichischen Post AG bereits über eine sehr umfangreiche Tracking-Möglichkeit hinsichtlich der zuzustellenden Wahlkarten verfügt. Eine Auskunftserteilung an die wahlberechtigten Personen kann aber jedenfalls nur in dem gesetzlich vorgesehenen - noch näher zu definierenden - Ausmaß erfolgen. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass die Möglichkeit der Rückverfolgung nur für von der Behörde eingeschrieben zuzustellende Wahlkarten und nicht auch für die Rücksendung der von den Wahlberechtigten benützten Wahlkarten besteht. Dies schon deshalb, weil die benützten Wahlkarten nicht eingeschrieben rückgesendet werden und damit keine Erfassung der Postaufgabe (insbesondere bei Einwurf in Postkästen) erfolgt.

§ 42 NRW – Entfall der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterstützungserklärungen

Der Entfall der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift auf Unterstützungserklärungen ist zu befürworten, da dies ohnehin das Erscheinen vor der Behörde nicht erspart. **Was aber fehlt, ist die Bestätigung der Unterstützungserklärung aus dem ZeWaeR und die Verschiebung auf den Tag nach dem Stichtag.** Für die Städte und Gemeinden wäre es eine Erleichterung, wenn die Unterstützungserklärungen aus dem ZeWaeR generiert werden könnten. Dabei dürfte es zu keiner Nachvollziehbarkeit zwischen der wahlberechtigten Person und dem unterstützten Wahlvorschlag kommen. Nach

dem Ausdruck der Bestätigung einer Unterstützungserklärung aus dem ZeWaeR soll ein Sperrvermerk im ZeWaeR angebracht werden. Dies würde auch eine - bei Hauptwohnsitzänderung am Stichtag - mögliche doppelte Ausstellung am Stichtag verhindern. Die Bestätigungen könnten mit Hilfe des ZeWaeR sowohl von der zuständigen, als auch - wenn politisch gewünscht - von jeder Gemeinde ausgestellt werden.

§ 52 Abs. 2 NRW – Festlegung Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotzonen und Wahlzeit

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Wahlsprengel, die Wahllokale, die Verbotzonen und die Wahlzeit spätestens am achtundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag festzusetzen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die derzeit geltende Frist von dreißig Tagen verkürzt wird. Eine Frist von 28 Tagen ist zu kurz, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die erfahrungsgemäß sehr spät erfolgenden Vorgaben des Bundes zu den in Wahllokalen (allenfalls) einzuhaltenden Corona-Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus wird anlässlich der gegenständlichen Reform angeregt, im § 52 Abs. 3 erster Satz nach der Wortfolge „*jedenfalls aber*“ die Wortfolge „*am Wahltag*“ zu ergänzen. Dies deshalb, weil es nicht praxisgerecht ist, die entsprechende Kundmachung bereits viele Wochen vor dem Wahltag an sämtlichen Wahlstandorten anzubringen.

§ 52 Abs. 6 und Abs. 7 NRW - Barrierefreiheit

Selbstverständlich bemühen sich alle Kommunen, die Barrierefreiheit im größtmöglichen Umfang zu gewährleisten. Es muss aber auch zur Kenntnis genommen werden, dass in Großstädten mit mehreren hundert Wahllokalen eine durchgängige Barrierefreiheit samt Leitsystem für Sehbehinderte nicht möglich ist. Es werden auch Wahllokale angemietet, die sich nicht im Eigentum und in der Verfügungsgewalt der Städte und Gemeinden befinden. Auch wechseln zB. in Schulen teilweise die Räumlichkeiten für die Wahlhandlungen. Es ist fraglich, ob und wie man bei jedem einzelnen Wahldurchgang das

geforderte Leitsystem ab und umbaut. Es besteht vielmehr bei diesen Vorgaben die Gefahr, dass sich die Anzahl der Wahllokale aufgrund dieser Vorgaben bei den großen Städten und Gemeinden verringert. Dies sollte sicherlich nicht die Intention des Gesetzgebers sein. Hier wäre auch § 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen.

In § 52 Abs. 6 wird die barrierefreie Einrichtung aller Wahllokale samt Leitsystem für sehbehinderte Personen vorgesehen. Zum Beispiel verfügt die Stadt Wien über ca. 1500 Wahllokale, wovon bei der BP-Wahl 2022 bereits 853 barrierefrei, allerdings ohne Leitsystem für Sehbehinderte, ausgestattet waren. Eine Aufstockung auf sämtliche Wahllokale samt Einrichtung des Leitsystems bis zu den Bundeswahlen im Jahr 2024 ist für die Stadt Wien – aber auch alle anderen Städte mit einer großen Anzahl an Wahllokalen - faktisch nicht möglich. Die Anzahl der barrierefreien Wahllokale wird natürlich in jeder Stadt und Gemeinde von Wahl zu Wahl erhöht. Ein Umbau aller Wahlstandorte - sofern ein solcher baulich überhaupt möglich ist - insbesondere in Schulen ist in dieser kurzen Zeit weder faktisch noch finanziell möglich. Auf weitere Wahlstandorte von privaten Vermietern besteht diesbezüglich überhaupt kein Einfluss. Eine Verlegung aller nicht barrierefreien Wahllokale an barrierefreie Standorte würde zu - wohl von allen wahlwerbenden Parteien nicht gewünschten - langen Zugangswegen für die Wahlberechtigten führen.

Für die Stadt Wien wäre es grundsätzlich denkbar, eine Mindestanzahl von 50% barrierefreien Wahllokalen (bei wienweiter Berechnung) vorzusehen. Alternativ könnte eine Verhältnismäßigkeitsbestimmung (wie z. B. in § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes) vorgesehen werden. Nicht leistbar ist jedenfalls die Einrichtung von taktilen Leitsystemen für Sehbehinderte. Derartige Systeme müssten – sofern dies technisch und baulich ohne Beschädigung von Böden und Wänden überhaupt möglich ist – mit enormem finanziellen Aufwand kurz vor dem Wahltag aufgebaut und sofort wieder abgebaut werden. Dies deshalb, da die Raumnutzung als Wahllokal ausschließlich am Wahltag besteht. Viele Wahllokale würden vorweg gar

nichtmehr zur Verfügung stehen, wenn die privaten Vermieter die Anbringung eines Leitsystems ablehnen.

Die Stadt Wien schlägt vor, alternativ eine Unterstützung von Sehbehinderten durch vor Ort befindliche Ordner gesetzlich zu verankern. Bereits derzeit stehen demnach an jedem Wiener Wahlstandort in ausreichendem Umfang Ordner zur Verfügung, die allen – insbesondere aber auch sehbehinderten – Wahlberechtigten am Weg zum und vom Wahllokal und im Wahllokal behilflich sein können.

§ 56 NRW - Wahllokale für Wahlkartenwähler

Alle Wahllokale sind Wahlkartenwahllokale, das wird von einigen Städten befürwortet und war zB. in Linz schon immer so. Wichtig dabei ist die Schulung der Mitarbeiter*innen, da es hier besonderer Vorsicht bei der Abgabe der Stimme mittels Wahlkarte bedarf.

Seitens der Stadt Wien wird darauf hingewiesen, dass es nicht erforderlich ist, dass Wahlkartenwähler*innen ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben können. In Wien ist es zB. ohnedies bereits die bewährte Praxis, dass sich an jedem Wahlstandort ein Wahllokal für Wahlkartenwähler*innen befindet. Dies sollte auch so gesetzlich verankert werden. Die Verpflichtung für jedes Wahllokal hätte keinen Mehrwert für die wahlberechtigten Personen, sondern würde zu einer erheblichen Verschwendung von Drucksorten führen. Es müssten in allen Wahllokalen zusätzliche Kundmachungen von Wahlvorschlägen und Kuverts bereitgehalten werden, die nach der Wahl unbenützt vernichtet werden müssten. Diese Bestimmung ist daher aus organisatorischen und budgetären - insbesondere aber auch aus ökologischen - Gründen abzulehnen.

§ 57 Abs. 6 NRW - Wahlzelle barrierefrei benutzbar

Die Zurverfügungstellung von barrierefreien Wahlzellen in allen Wahllokalen würde in der Landeshauptstadt Graz eine erhebliche Investition (rund EUR

90.000) bedürfen. Dies wird vor allem von der Definition „*Wahlzelle barrierefrei benutzbar*“ abhängig sein. Bisher wurden Klemmbretter angeboten, welche als Ersatz bei zu hohen Auflageflächen in den Wahlzellen als Unterlage für den Stimmzettel bei der Stimmabgabe benutzt werden konnten.

§ 60 Abs. 3 bis Abs. 5 NRWO – Transport der Wahlkarten

In Bezug auf den Nichtigkeitsgrund des § 60 Abs. 3 Z 8 (Beschädigung der Wahlkarte) stellt sich die Frage, ob die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl nicht auch dann nichtig sein sollte, wenn die Wahlkarte nicht zugeklebt wurde. § 60 Abs. 3 Z 8 stellt bei der Prüfung der Unversehrtheit auf die Möglichkeit des missbräuchlichen Entnehmens oder Zurücklegens des inliegenden Wahlkuverts ab. Letzteres ist auch dann möglich, wenn die Wahlkarte nicht zugeklebt wurde. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Regelung in den Entwurf aufzunehmen.

§ 60 Abs. 5 sieht im ersten Satz vor, dass die Gemeindewahlbehörde am Wahltag möglichst vor Beginn der Wahlhandlung gegebenenfalls die gemäß § 40 Abs. 6 gebildeten Umschläge durch Boten an die zuständigen Sprengelwahlbehörden zu übermitteln hat. Es ist dazu darauf hinzuweisen, dass zB. in Wien als Wahlbeginn am Wahltag jeweils 7:00 Uhr in der Früh festgelegt ist. Die Übermittlung der gemäß § 40 Abs. 6 gebildeten Umschläge durch Boten vor dem Wahlbeginn erfordert in großen Städten einen überaus hohen logistischen Aufwand. Auch seitens der Stadt Linz wird darauf hingewiesen, dass der Transport der Umschläge mit den Wahlkarten in großen Städten unmöglich „vor Beginn der Wahlhandlung“ erfolgen kann (allein in Linz gibt es derzeit 230 Sprengelwahlbehörden; diese können nicht zeitgleich angefahren werden). **Das geht nur in kleinen Gemeinden und wird daher abgelehnt.** Es wird angeregt, anstatt der Wortfolge „*möglichst vor Beginn der Wahlhandlung*“ die Wortfolge „*vor dem Schließen der Wahllokale*“ aufzunehmen. **Eine so rasche Übermittlung ist nicht notwendig, da erst nach Beendigung der Stimmabgabe die Wahlkarten geöffnet werden dürfen.**

Darüber hinaus enthält § 60 Abs. 5 vorletzter Satz einen sinnwidrigen Fehlerverweis auf „Abs. 2 dritter Satz“. Denn es erscheint nicht sinnvoll, im selben Behältnis sowohl die nach Abs. 2 als auch die nach Abs. 5 einlangenden Wahlkarten gemeinsam aufzubewahren.

§ 61 NRW – Mitarbeit von Wahlzeug*innen

Unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 2 (Ziffer 1 des Initiativantrages) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 (Ziffer 5 des Initiativantrages) könnte aus der Wortfolge „zu jeder örtlichen Wahlbehörde“ geschlossen werden, dass eine Entsendung von Wahlzeug*innen auch in Bezirkswahlbehörden erfolgen kann. Dies widerspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis. Es ist auch nicht anzunehmen, dass diese Rechtsfolge tatsächlich beabsichtigt ist. Die Wahlbehörden, in welche Wahlzeugen entsendet werden können, sollten konkret und taxativ angeführt werden.

Wahlzeug*innen **sollten zudem mitarbeiten dürfen**, sie sollten dann auch eine Entschädigung erhalten, die **Bezeichnung Vertrauensleute verursacht Verwirrung** wie unter § 18 bereits beschrieben.

§ 62 Abs. 3 NRW – Anordnungsbefugnis der Wahlleiter*innen

Hier sollte nachstehend markierte Wortfolge eingefügt werden: „Den Anordnungen des Wahlleiters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze...“

§ 64 NRW - Wahlkuverts

Für die Wähler*innen sind blaue undurchsichtige und ungummierte Wahlkuverts zu verwenden. („ungummierte“ sollte eingefügt werden). Ob tatsächlich auf alle blauen ungummierten Kuverts der Zusatzaufdruck „*Bitte dieses Kuvert nicht zukleben (Zukleben führt zur Nichtigkeit der Stimmabgabe)*“ aufgedruckt werden muss, ist fraglich. Es bestehen diesbezüglich einerseits Bedenken hinsichtlich des durch den Aufdruck evtl. späteren Liefertermines (Erstellung Wahlpakete) an die Städte und Gemeinden.

Andererseits muss garantiert sein, dass der Aufdruck bei allen Kuverts in derselben Qualität erfolgt. Sollte es zu Unterschieden (Position, Qualität) kommen, könnte dies als unterscheidbares Merkmal für bestimmte Stimmzettelkuverts ausgelegt werden.

§ 65 und § 71 NRW – Keine Anführung der Vertrauenspersonen

Die Beifügung der Vertrauenspersonen ist nicht erforderlich, da sie ohnehin Mitglieder der Wahlbehörde sind und daher nicht explizit angeführt werden müssen.

§ 68 NRW - Ersatzstimmzettel

Fehlt bei einem/r Wähler/in der Stimmzettel, dann müsste ein neuer ausgegeben werden, nun wurde aufgenommen, dass der Wahlleiter den Wähler darauf hinzuweisen hat, dass der ursprüngliche mit der Wahlkarte ausgehändigte Stimmzettel zu verwenden ist. Kann man dann nicht wählen? Es ist wohl davon auszugehen, dass nach wie vor ein Ersatzstimmzettel auszuhändigen sein wird. **Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen.**

§ 73 Abs. 3 und 4 NRW - Fliegende Wahlbehörden

Nach § 73 Abs. 4 sollen die fliegenden Wahlbehörden die Stimmkuverts künftig jenen Wahlbehörden übergeben, welchen die Wahlberechtigten jeweils zugeordnet sind. Dies ist etwa in Wien in der Praxis nicht umsetzbar, weil die einzelnen fliegenden Wahlbehörden Wahlberechtigte aus zahlreichen unterschiedlichen Sprengeln besuchen. Auch ist es den fliegenden Wahlbehörden nicht möglich, nach Wahlschluss alle diese Sprengelwahlbehörden zur Abgabe der Wahlkuverts unverzüglich und möglichst gleichzeitig aufzusuchen (dies abgesehen davon, dass eine der Zahl der Wahlbehörden entsprechende Anzahl an Behältnissen für die abgegebenen Stimmkuverts mitgeführt werden müssten). Aus Wiener Sicht muss die Möglichkeit der Abgabe und Auszählung dieser Wahlkuverts bei einer einzigen Sprengelwahlbehörde jeweils pro Bezirk jedenfalls weiterbestehen. Es ist auch

nicht erkennbar, dass eine derartige Möglichkeit die Statistik der Sprengelergebnisse wesentlich beeinflussen würde.

§ 84 Abs. 3 NRW - Wahlkartenprüfung

Gemäß § 40 Abs. 6 neu NRW soll künftig die Bezirkswahlbehörde am zweiten Tag vor dem Wahltag nach 17.00 Uhr eine äußere, nicht verbindliche Vorbegutachtung der eingelangten benützten Briefwahlkarten vornehmen. Trotzdem sollen nach dem Entwurf künftig sämtliche benützte Briefwahlkarten an die Sprengelwahlbehörden zur nochmaligen Begutachtung und anschließenden Auszählung übermittelt werden. Die nochmalige Begutachtung durch die Sprengelwahlbehörden führt einerseits zu unnötigen Fehlerquellen in den Sprengeln, zumal die einzelnen Sprengelwahlbehörden die Beurteilung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht einheitlich und teilweise abweichend von der Vorbegutachtung der Bezirkswahlbehörden durchführen werden. Darüber hinaus führt diese Vorgehensweise zu einer enormen zeitlichen Verzögerung der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Sprengelwahlbehörden. Der Österreichische Städtebund regt daher an, die benützten Briefwahlkarten in Bezug auf alle Nichtigkeitsgründe ausschließlich und verbindlich durch die Bezirkswahlbehörde am Samstag vor dem Wahltag prüfen zu lassen. An die Sprengelwahlbehörden sollten nur mehr die Wahlkuverts aus den einzubeziehenden Briefwahlkarten übermittelt werden. Damit ist eine Fehlerreduzierung und Beschleunigung der Ergebnisermittlung am Wahltag sichergestellt. Zum allfälligen Argument, dass nicht „einzelne“ Wahlkuverts (diese wären ohnedies in versiegelten Umschlägen an die Sprengelwahlbehörden zu übermitteln) überbracht werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass bereits derzeit ein gleichartiger österreichweiter Austausch von „*einzelnen Kuverts*“ aus wahlkreisfremd benützten Wahlkarten erfolgt und dies auch weiterhin so vorgesehen ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Anordnung im ersten Satz, wonach auch „*die von Wahlkartenwählern gemäß § 70 Abs. 3 abgegebenen Wahlkarten*“ von der Sprengelwahlbehörde in die Vorbegutachtung und – in

weiterer Folge wohl auch - in die Auszählung einzubeziehen sind (denn nach dem Wortlaut dürfen diese, wenn sie die Kriterien der Vorprüfung nicht erfüllen, „in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden“), nicht nachvollziehbar ist. Die Einbeziehung in die Auszählung erscheint bereits vor dem Hintergrund verfehlt, dass im jeweiligen Sprengel auch regionalwahlkreisfremde benützte Briefwahlkarten abgegeben werden können und die hier angeordnete Auszählung durch den Abgabesprengel daher zu einem falschen Auszählungsergebnis führt. Die Bestimmung steht auch im Widerspruch zur klaren Anordnung des § 70 Abs. 3 erster Satz NRW wonach die in jedem Wahllokal während der Öffnungszeit abgegebenen benützten Wahlkarten „zum Zweck der Weiterleitung an die übergeordnete Bezirkswahlbehörde (§ 85 Abs. 3 lit. k)“ entgegenzunehmen sind.

Des Weiteren ist zu hinterfragen, warum die Wahlkarten erst nach Beendigung der Stimmabgabe geöffnet und überprüft werden dürfen. In Oberösterreich darf dies zum Beispiel gleich nach Erhalt der Wahlkarten durch Boten erledigt werden. **Warum werden Wahlkarten, die offensichtlich nichtig sind zu den Sprengelwahlbehörden gebracht?** Das kann schon beim Einlangen bei der Bezirkswahlbehörde geprüft und vorsortiert werden und am Tag nach der Wahl durch das Gremium geprüft und beschlossen werden.

§ 85 Abs. 3 lit. l NRW - Niederschrift

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Aufstellung gemäß § 40 Abs. 6 neu. Der Verweis auf § 40 Abs. 5 ist daher unzutreffend und müsste richtig § 40 Abs. 6 lauten. Außerdem wäre in der Novellierungsanordnung vorzusehen, dass der Punkt am Ende von lit. k durch einen Strichpunkt ersetzt wird.

§ 85 Abs. 9 NRW - Niederschrift

Diese Bestimmung stellt für jene Sprengelwahlbehörden mit einer Wahlzeit bis 17:00 Uhr einen Widerspruch dar. Die benützten Briefwahlkarten können nicht einerseits bis 17:00 Uhr bei der Sprengelwahlbehörde abgegeben werden (vgl. § 60 Abs. 2: danach darf der Wähler die Wahlkarte am Wahltag in einem

Wahllokal während der Öffnungszeiten abgeben) und andererseits gleichzeitig bereits um 17:00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

§ 90 NRW

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Bezirkswahlbehörde am Tag nach der Wahl mit der Auszählung bis 9 Uhr warten muss. Die Gesetzesnovelle könnte dazu genutzt werden, einen früheren Zeitpunkt festzulegen. Es könnte zB. überlegt werden, einen gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmen festlegen (frühestens ab 7 Uhr, aber bis spätestens ab 9 Uhr). Es wird weiters dringend angeregt, den Begriff der „Vollständigkeit“ durch den Begriff der „Vollzähligkeit“ zu ersetzen.

§ 8 Volksbegehrensgesetz

§ 8: Es ist ausdrücklich **zu begrüßen**, dass an Samstagen keine Eintragungslokale geöffnet werden müssen und nur mehr ein Tag bis 20 Uhr offen sein muss.

IV) Gesetzlich vorgegebene Klärung der Kostenbelastung ist noch nachzureichen

Abschließend ist anzumerken, dass betreffend die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf andere Gebietskörperschaften - hier vor allem Städte und Gemeinden - weder in einem (noch nicht erstellten) Wirkungsorientierten Finanzausgleich noch in den Erläuterungen Angaben enthalten sind. Dies wird ebenfalls noch nachzuholen sein.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird daher die Nacherfassung der finanziellen Auswirkungen gefordert und die Erstellung einer für die Städte und Gemeinden finanziell tragbaren Regelung gefordert.

Der Österreichische Städtebund darf jetzt schon ausdrücklich festhalten, dass angedacht wird, etwaige anfallenden Kosten, sobald diese im Entwurf festgelegt wurden, gegenüber dem Bund geltend zu machen. Was - als letztes Mittel - auch zur Ausrufung des Konsultationsmechanismus führen könnte.

V) Resümee

Eine Vielzahl an Bestimmungen wird vom Österreichischen Städtebund und seinen Mitgliedern ausdrücklich begrüßt. Der Entwurf enthält jedoch auch zahlreiche Bestimmungen, die nochmals überdacht werden sollten bzw. nicht die Lösungen bringen, die wohl angedacht sind. Hierzu können die Praktiker*innen aus den Mitgliedsstädten am besten informieren und sollte die Gelegenheit zum Austausch – so wie am 2.12. bereits gehandhabt - dazu genutzt werden, die bestmöglichen Lösungsvorschläge aufzuzeigen. Der wird Österreichische Städtebund (wie auch der Österreichische Gemeindebund) hier gerne „vermittelnd“ tätig.

Es darf daher um Berücksichtigung der angeführten, kommunal-rechtlich relevanten Novellierungen ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär